

Fit für die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung

Wir bieten Ihnen praxiserprobte Beratung und Prozessanalyse



Setzen Sie auf umfangreiches Prozess-Know-how und Projekterfahrung

Innerhalb eines Kundenprojekts haben wir eine qualifizierte Methode zur Identifizierung datenschutzrelevanter Prozesse entwickelt. Mit diesem Prozess-Know-how bieten wir Ihnen die ideale Grundlage zur rechtskonformen Erfüllung der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ab Mai 2018.

Schritt für Schritt zur EU-DSGVO

Grundsätzlich ist jedes Unternehmen der öffentlichen wie auch der privaten Hand verpflichtet zu evaluieren, inwieweit die eigenen Prozesse von der neuen Grundverordnung betroffen sind.

Unsere in der Praxis bewährte prozessorientierte Methodik basiert im Wesentlichen auf drei Schritten:

- ✓ **Schritt 1:** Analyse der Unternehmensprozesse hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten
- ✓ **Schritt 2:** Identifikation, Abgrenzung sowie Abbildung der Verarbeitungstätigkeiten auf Basis der identifizierten Prozesse
- ✓ **Schritt 3:** je Verarbeitungstätigkeit Ableitung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Umsetzung der Anforderungen aus der EU-DSGVO

Gerne stehen wir Ihnen als fachkundige Berater mit unserer Prozess-expertise und Projekterfahrung zur Seite! Vereinbaren Sie jetzt eine kostenlose und unverbindliche Erstberatung, um rechtzeitig für die neue EU-DSGVO gewappnet zu sein.

Ich berate Sie gerne!



Sebastian Brännström
Managing Consultant

✉ sbraennstroem@conet.de
☎ +49 2242 939-0
🏠 www.conet.de

Sind Sie bereit für 2018?

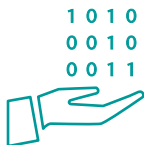
An der EU-DSGVO führt für Unternehmen mit Hauptsitz in der EU kein Weg vorbei und die Frist zur Umsetzung rückt immer näher. Mit Prüfungen der Einhaltung der Verordnung ist bereits ab dem 25. Mai 2018 zu rechnen. Als Unternehmen stehen Sie hier in der Rechenschaftspflicht. Das heißt, dass Sie beweisen müssen, dass Ihr Unternehmen Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung bearbeitet und löscht. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder und Strafen bis zu 20 Millionen Euro beziehungsweise bis zu 4 Prozent des Bruttojahresumsatzes des gesamten Unternehmens.

Laut einer internationalen Studie von Dell gaben im Herbst 2016 noch mehr als 80 Prozent der befragten kleinen, mittleren und großen Unternehmen an, dass sie nur wenig bis keine Details über die EU-DSGVO kennen. Fast alle Befragten (97 Prozent) hatten keinen konkreten Plan zur Umsetzung. Gehen Sie den entscheidenden Schritt voraus und setzen Sie auf die Fachexpertise und Beratung von CONET.



ACHTUNG!
Prüfungen bereits ab Mai 2018!

Das ist neu in der EU-Datenschutz-Grundverordnung



Datensparsamkeit an erster Stelle. Die DSGVO Privacy by Design und Privacy by Default schreibt das Prinzip der Datensparsamkeit vor. Die Erfassung von unnötigen Daten soll von vornherein vermieden werden. Um dies zu erreichen, müssen Sie sich zunächst klar machen, an welchen Stellen Sie personenbezogene Daten speichern und verarbeiten.



Löschen statt nur Archivieren. In der Realität werden personenbezogene Datensätze in Datenbanken meist nicht gelöscht, sondern archiviert. Dies genügt gemäß der neuen Grundverordnung nicht mehr. Stattdessen müssen Sie die Datensätze, auf Wunsch des Dateninhabers und nach Wegfall der Zweckbestimmung, tatsächlich endgültig löschen.



Offenlegung und Dokumentation. Im Vorfeld einer Kunden-Lieferanten-Beziehung müssen Sie dem Kunden vor Vertragsabschluss detailliert offenlegen, für welche Zwecke seine Daten gespeichert werden. Dies ist genauer zu dokumentieren, als dies bei der bisherigen Gesetzgebung der Fall war.



Innovative Technologien und Big Data. Auch für neue Business-Ansätze will die Grundverordnung zukünftig für mehr Datenschutz sorgen. So sind bei der Verwendung von innovativen Technologien oder Big-Data-Szenarien „datenschutzrechtliche Folgeabschätzungen“ durchzuführen.

